

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1990	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. August 1990	Nr. 42
------	--	--------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Bonzenbruch“ in der Gemeinde Losheim Gemarkung Britten. Vom 29. Juni 1990	841
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Quellflur des Langenbruchbaches“ in der Gemeinde Losheim, Gemarkung Scheiden. Vom 29. Juni 1990	845
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Welschhansenvies'chen“ in der Gemeinde Losheim, Gemarkung Scheiden. Vom 29. Juni 1990	849
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Alte Schanzen“ in der Gemeinde Perl, Gemarkung Borg. Vom 29. Juni 1990	853
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gringpfuhl“ in der Gemeinde Perl, Gemarkung Eft-Hellendorf. Vom 29. Juni 1990	857
Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Unter den Eichen“ in der Gemeinde Perl, Gemarkung Keßlingen. Vom 29. Juni 1990	861

## I. Amtliche Texte

197 **Verordnung**  
**über den Geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„Bonzenbruch“ in der Gemeinde Losheim Gemarkung**  
**Britten**

Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Bonzenbruch“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Losheim, in der Gemarkung Britten mit der Flur 3, Blatt 3.

Das Gebiet umfaßt die Gewinn „Bonzenbruchwies“ mit den Parzellen 601-635 und 674-679 sowie die Parzelle 636 der Gewinn „Mühlengewännchen“.

2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:1 000 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministe-

rium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

3. Der GLB wird an den Zugängen und soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung einer großflächigen Hochstaudenflur mit Röhrichten und Gebüschchen, z. T. im Charakter eines Seggenriedes (Braunseggenumpf) mit großflächig vorkommenden seltenen Arten.

Der GLB trägt in seiner Art zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung und Gliederung eines vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Raumes bei.

### § 4

#### Verbote

- (1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedungen) auch solcher die keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
  3. die Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
  4. das Ablagern bzw. Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt aller Art; darunter fällt auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
  5. Die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
  6. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen;
  7. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
  8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhrichten, Seggenrieden, Einzelbäumen und Gebüschchen;
  9. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
  10. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubrin-

gen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;

11. die Aufforstung und Einbringen von nicht heimischen und standortfremden Gehölzen;

### § 5

#### Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Teichanlage mit der Maßgabe, daß
  - Einbringen von standortfremden, nicht heimischen Gehölzen im Bereich der Weiheranlage unterbleibt
  - keine Kalkung und keine Zufütterung erfolgt.
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

### § 6

#### Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen oder standortfremden Gehölzen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

### § 7

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

### § 8

#### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

### § 10

#### Inkrafttreten

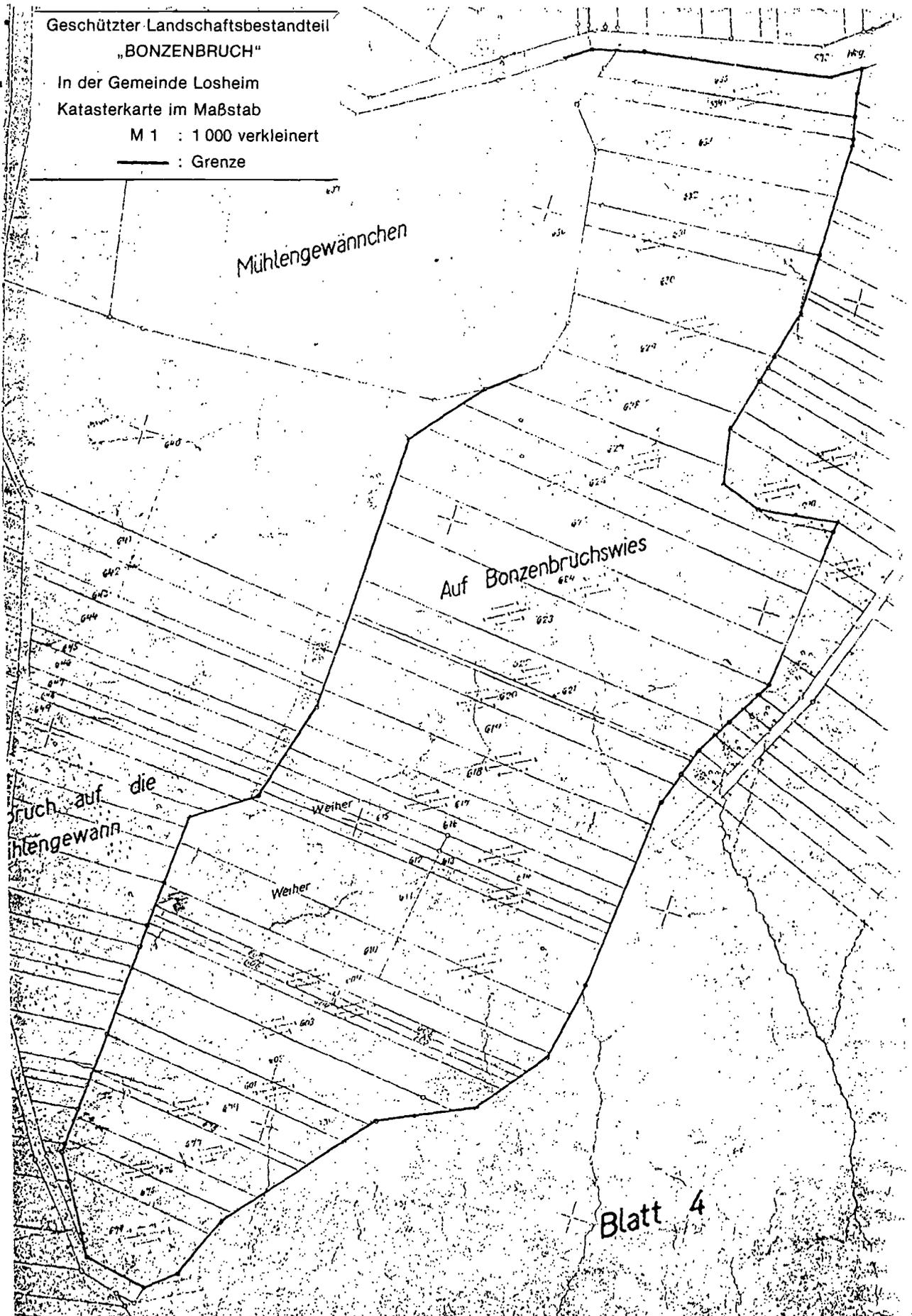
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 29. Juni 1990

**Der Landrat in Merzig**  
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeier





198

**Verordnung  
über den Geschützten Landschaftsbestandteil  
„Quellflur des Langenbruchbaches“ in der Gemeinde  
Losheim, Gemarkung Scheiden**

Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Quellflur des Langenbruchbaches“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Losheim, Gemarkung Scheiden, Flur 1 und umfaßt mit einer Fläche von etwa 3,5 ha folgende Parzellen:

4/43, 4/44, 4/45, 4/49 (jeweils teilweise), 4/50, 213/4, 4/51, 286/4, 287/4, 288/4, 4/81, 251/4 teilweise, 262/4 teilweise, 263/4 teilweise, 232/4 teilweise.

2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:1 250 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

3. Der GLB wird soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung eines naturbelassenen Quellbereiches mit typischer Quellflur (im wesentlichen ein Braunseggensumpf mit den charakteristischen seltenen bis sehr seltenen Pflanzenarten) übergehend in eine gut ausgebildete Magerwiese, z. T. genutzt als Obstwiese. Der Biotopkomplex trägt zur Belebung und Gliederung einer forstwirtschaftlichen und extensiven landwirtschaftlichen Nutzfläche bei.

§ 4

Verbote

(1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des GLB sind insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solcher die keiner Genehmigung oder Baugenehmigung bedürfen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen zu verlegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. das Ein- oder Ableiten und die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen, das Fassen der einzelnen Quellaustritte;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Bodenbestandteil einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu beeinträchtigen;
5. das Ver- und Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Röhricht und Hecken;
6. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
7. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhrichten, Naß- und Feuchtwiesen (incl. ihrer Bruchstadien), Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen;
8. Feuchtbereich und Wiesen umzubrechen bzw. in Ackerland umzuwandeln;
9. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
10. jegliche Verwendung von Düngemitteln, Bioziden, (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien;
11. das Weiden von Vieh;
12. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. Florenverfälschung durch Ansaat.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

## § 6

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt. Es wird angestrebt, jeglichen Nährstoffeintrag aus dem Schutzgebiet fernzuhalten.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 10

## Inkrafttreten

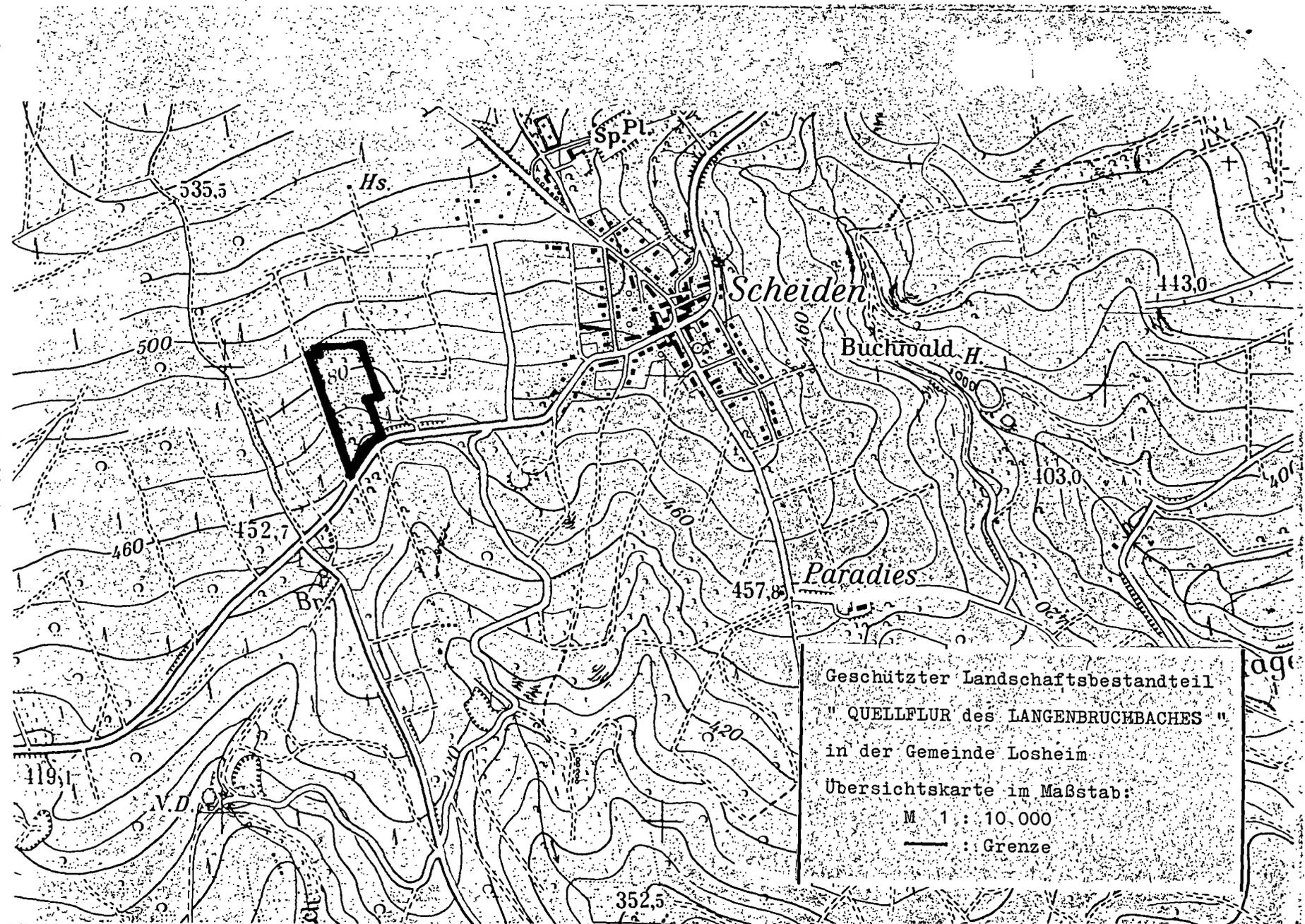
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 29. Juni 1990

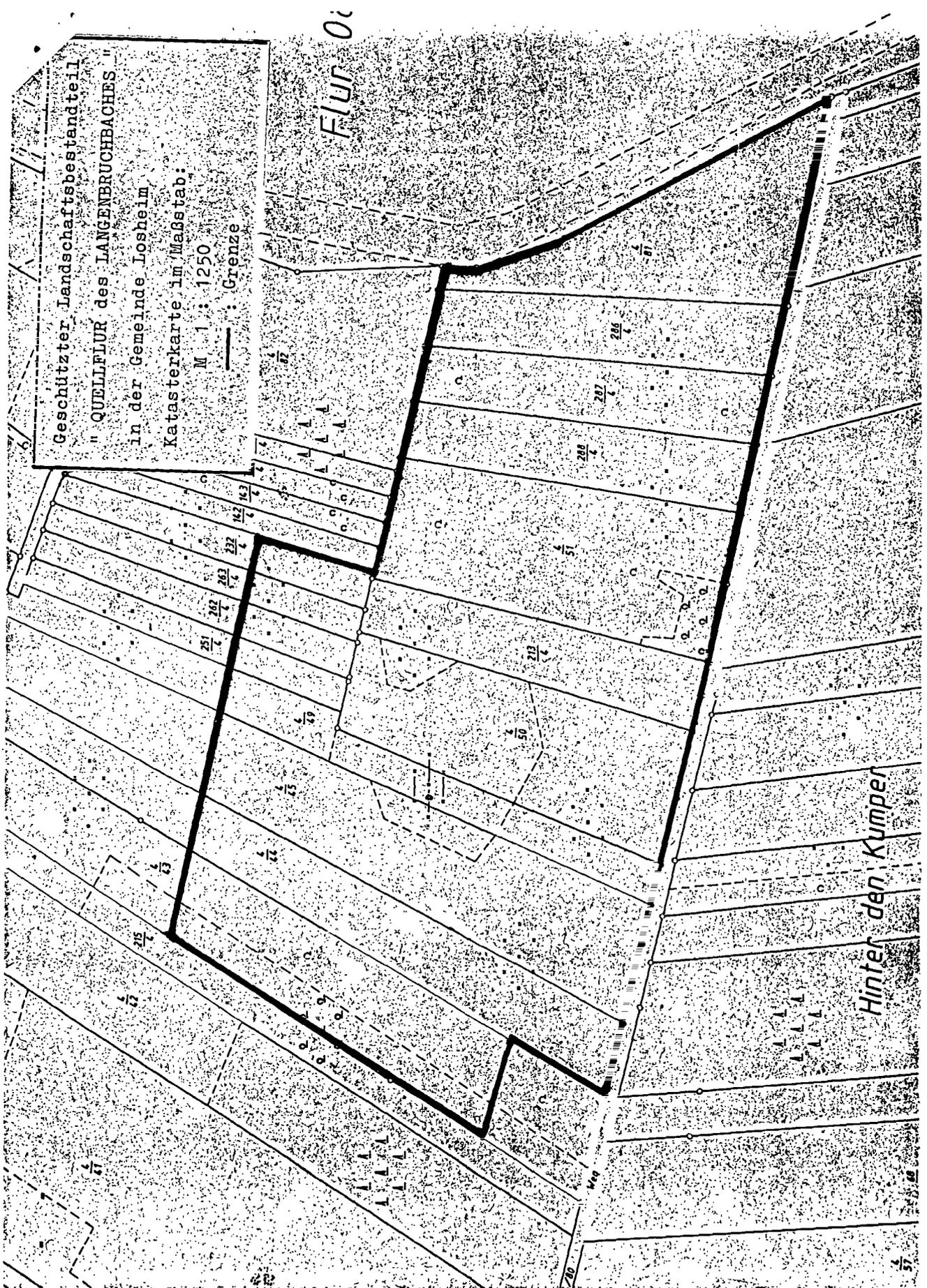
**Der Landrat in Merzig**

— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer



Geschützter Landschaftsbestandteil  
 " QUELLFLUR des LANGENBRUCHBACHES "  
 in der Gemeinde Losheim  
 Übersichtskarte im Maßstab:  
 M 1 : 10.000  
 — : Grenze



199

**Verordnung  
über den Geschützten Landschaftsbestandteil  
„Welschhanswies'chen“ in der Gemeinde Losheim,  
Gemarkung Scheiden**

Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Welschhanswies'chen“

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer Fläche von ca. 0,7 ha umfaßt in der Gemeinde Losheim, Gemarkung Scheiden, Flur 6, die Parzelle 375/1.
2. Die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1 : 1 250 und der Übersichtskarte 1 : 10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung einer quelligen Naßwiese mit einer gut strukturierten Lebensgemeinschaft (Kleinseggenried mit seltenen Pflanzenarten, übergehend in eine Hochstaudenflur bis hin zu einem jungen Buchenwald), die aufgrund ihrer Vielfalt und Eigenart zur Belebung und Gliederung eines hauptsächlich land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Raumes beiträgt.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
  1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedungen) auch solcher die keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
  3. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
  4. Ableiten bzw. Einleiten und die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
  5. Ablagern und Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt aller Art; darunter fällt auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
  6. das Ver- und Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Röhricht, Schilf und Hecken;
  7. Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören von Pflanzenarten;
  8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhrichten, Naß- und Feuchtwiesen (incl. ihrer Brachestadien), Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen;
  9. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
  10. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen;
  11. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
  12. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
  13. Umwandeln von Brach- und Grünland in Ackerflächen;
  14. Aufforstungen, daneben auch das Anpflanzen nicht standortgerechter oder nicht heimischer Baumarten.
  15. die Verwendung von Düngemitteln, Bioziden, (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien;

## § 5

## Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von Ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

§ 4 (2) Zi. 8 gilt nicht:

Für das Offenhalten der Fläche und damit verbunden das regelmäßige Entfernen des Gehölzaufwuchses

## § 6

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie Entfernen des Mauerwerkes der alten Teichanlage, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt, insbesondere

- Das Zurückdrängen der Adlerfarn- bzw. der Brennesselfluren.
- Verhindern eines Nährstoffeintrages

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer an dem Geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 10

## Inkrafttreten

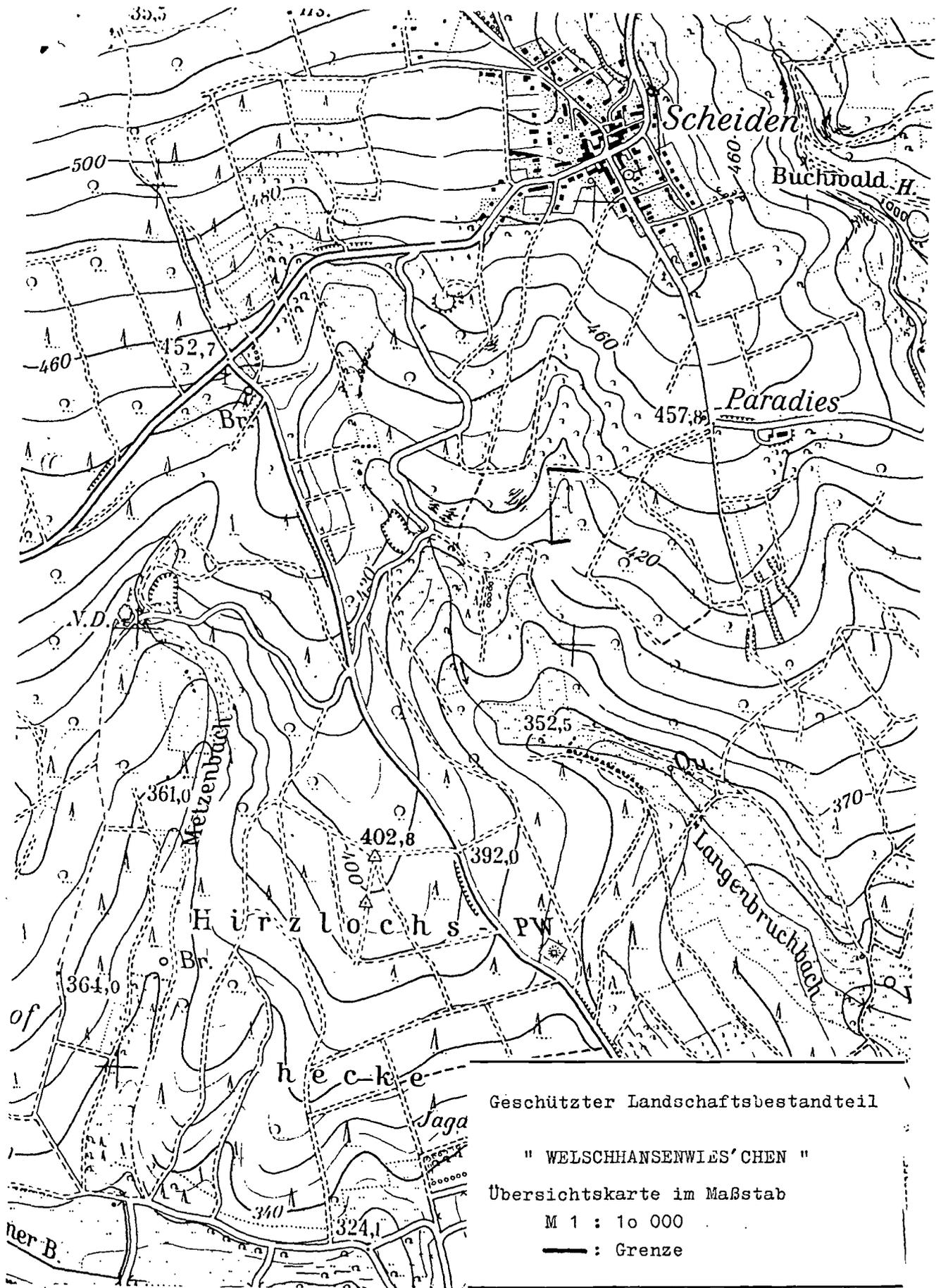
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 29. Juni 1990

**Der Landrat in Merzig**

— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeier



Geschützter Landschaftsbestandteil

" WELSCHHANSENWIESCHEN "

Übersichtskarte im Maßstab

M 1 : 10 000

— : Grenze



200

**Verordnung**  
**über den Geschützten Landschaftsbestandteil**  
**„Alte Schanzen“ in der Gemeinde Perl, Gemarkung Borg**

Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Alte Schanzen“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Perl, der Gemarkung Borg, Flur 4 und umfaßt die Parzelle 3 teilweise mit einer Fläche von etwa 1,1 ha.
2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:1 000 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der GLB wird soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung eines Kleingewässers in Form von kulturhistorisch entstandenen Gräben mit einer stark strukturierten Lebensgemeinschaft (offene Wasserfläche mit Arten aus einer Schwimmblatt-Gesellschaft bis hin zu einer Röhrichtzone bzw. einem Ansatz eines Großseggenriedes) sowie einem Waldgürtel, der eine Artenvielfalt (Geophyten, Orchideen, Sträucher) mit z. T. seltenen Pflanzen aufweist. Das Schutzgebiet trägt in seiner Art zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes von Borg bei.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
  1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedungen) auch solcher die keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
  3. Die Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
  4. das Ableiten und die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
  5. Ablagern bzw. Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, darunter fällt auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
  6. das Ver- und Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Röhricht, Schilf und Hecken;
  7. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
  8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen; insbesondere von Röhricht, Naß- und Feuchtwiesen (incl. ihrer Brachestadien), Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen;
  9. Die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
  10. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
  11. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
  12. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
  13. die Verwendung von Düngemitteln, Bioziden, (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien;
  14. flächenhafte Waldnutzung und Einbringen standortfremder Gehölze (wie z. B. Fichte, Hybridpappe usw.)

## § 5

## Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für Maßnahmen, die zur Wertsteigerung des Grabensystems führen, wie z. B. durch wasserbauliche Maßnahmen;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 10 (3) SNG, mit folgenden Maßgaben:
  - keine flächenhafte Nutzung
  - Einbringen standortgerechter, heimischer Gehölze
  - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt bzw. das Gewässer.

## § 6

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 10

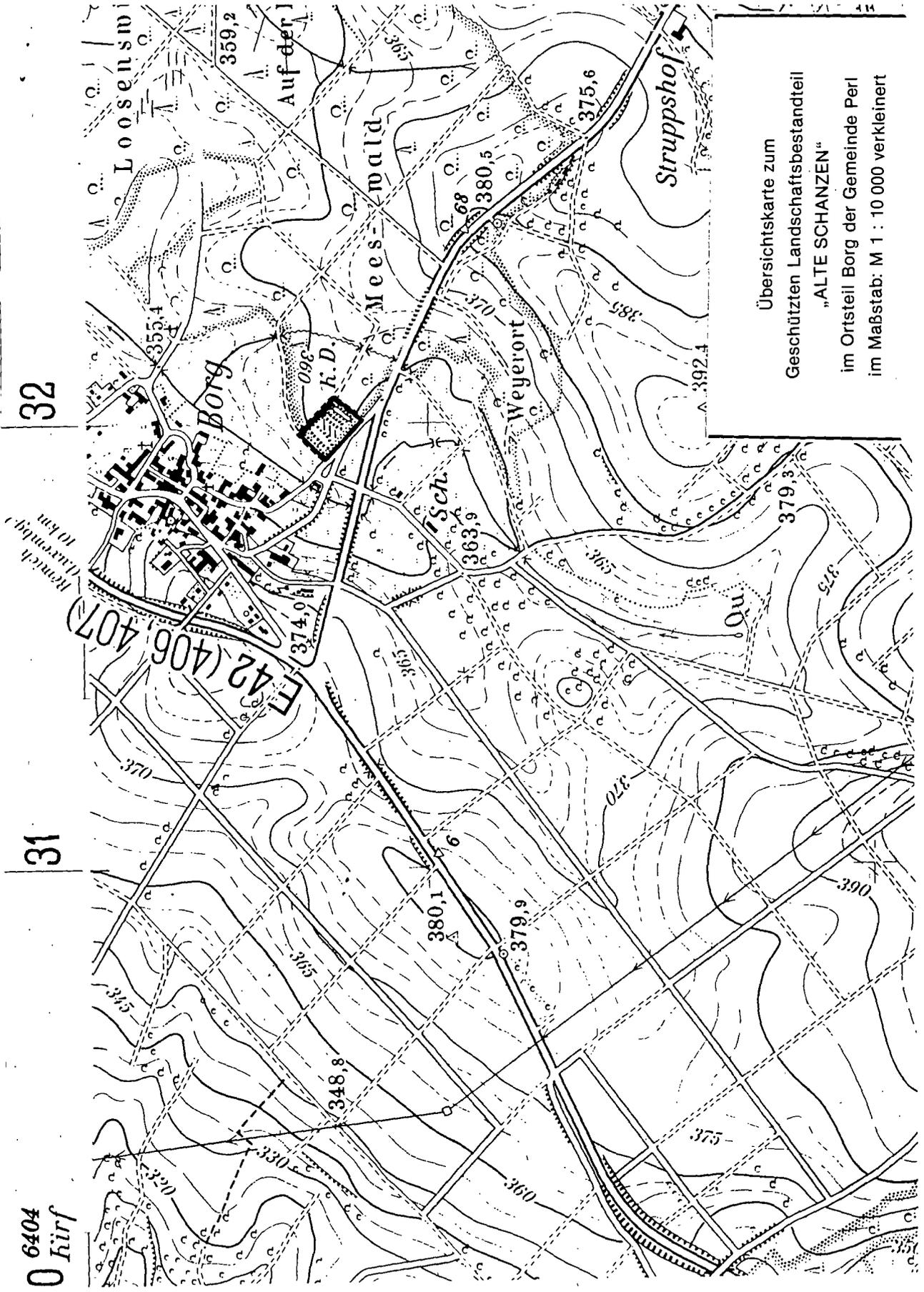
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 29. Juni 1990

**Der Landrat in Merzig**  
— Untere Naturschutzbehörde —

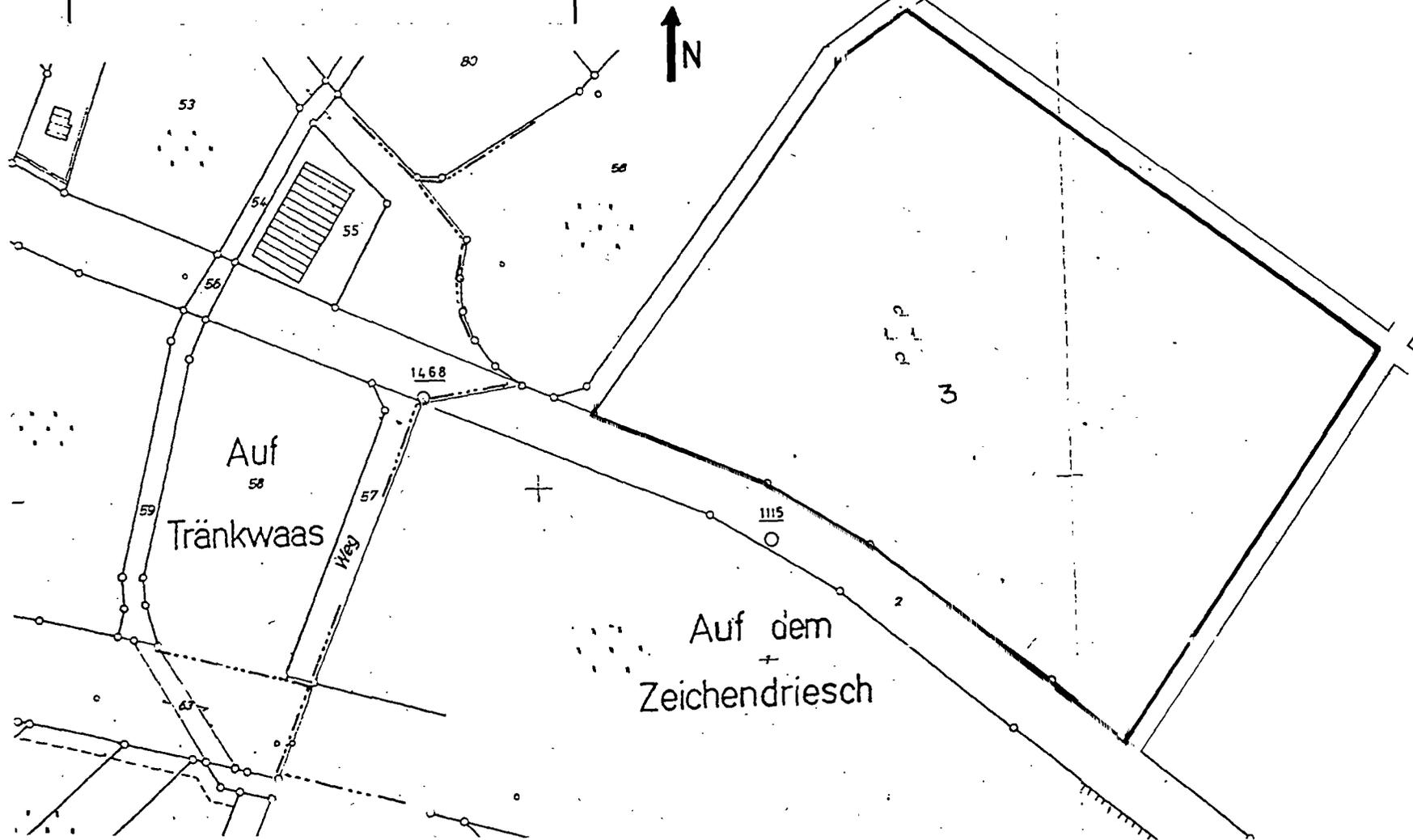
Kreiselmeier



0 6404  
Hirf

Übersichtskarte zum  
 Geschützten Landschaftsbestandteil  
 "ALTE SCHANZEN"  
 im Ortsteil Borg der Gemeinde Perl  
 im Maßstab: M 1 : 10 000 verkleinert

Flurkarte zum  
Geschützten Landschaftsbestandteil  
" ALTE SCHANZEN "  
im Ortsteil Borg der Gemeinde Perl  
im Maßstab: M 1 : 1000



201 **Verordnung  
über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gringpfuhl“  
in der Gemeinde Perl, Gemarkung Eft-Hellendorf**

Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Gringpfuhl“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Perl, Gemarkung Eft-Hellendorf, Flur 3 und umfaßt mit einer Fläche von etwa 0,5 ha die Parzelle 31 teilweise.
2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:2 000 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der GLB wird an den Zugängen und soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung eines in einer Vertiefung auf Lehmuntergrund ausgebildeten Teiches, in dem sich die typische Vegetation eines Großseggenriedes entwickelt hat. Der inselartige Biotop in einer fast ausschließlich ackerbaulich genutzten Landschaft trägt in seiner Art zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes, Belebung des Landschaftsbildes und der Abwehr schädlicher Einwirkungen bei.

§ 4

Verbote

- (1) In dem GLB sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune), auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
3. die Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
4. Ableiten und Einleiten bzw. die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
5. das Ablagern bzw. Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, darunter fällt auch das Ablagern gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
6. das Ver- und Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Seggenrieden, Hecken und Einzelbäumen;
7. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhrichtern, Seggenrieden, Hecken und Gebüsch;
9. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
10. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
11. Umwandeln des Feuchtbereiches in Ackerland;
12. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
13. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
14. jegliche Verwendung von Düngemitteln, Bioziden, (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien;
15. Aufforstungen;

§ 5

Zulässige Handlungen

- § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

#### § 6

##### Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

#### § 7

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt. Im besonderen soll ein Nährstoffeintrag ausgehend von den landwirtschaftlichen Nutzflächen durch gezielte Maßnahmen verhindert werden. Durch Anpflanzen standortgerechter Sträucher und einer Ansaat nährstoffzehrender

Pflanzenarten kann eine Barriere zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und dem inselartigen Biotop erfolgen.

#### § 8

##### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

#### § 9

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

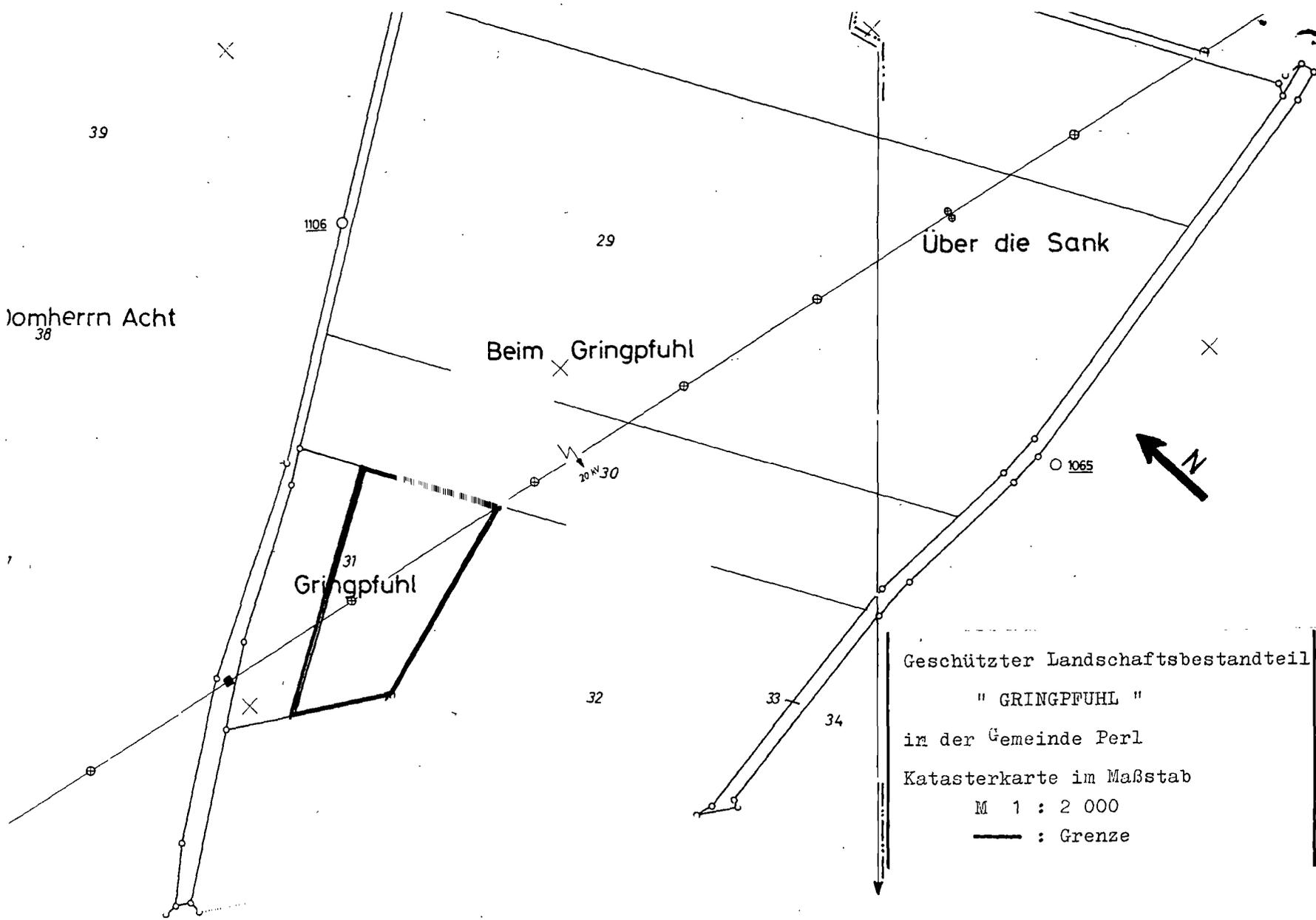
Merzig, den 29. Juni 1990

**Der Landrat in Merzig**

— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer





Domherrn Acht  
38

39

1106

29

Über die Sank

Beim Gringpfuhl

20° N 30'

31  
Gringpfuhl

32

33

34

1065

Geschützter Landschaftsbestandteil

" GRINGPFUHL "

in der Gemeinde Perl

Katasterkarte im Maßstab

M 1 : 2 000

— : Grenze

202

**Verordnung  
über den Geschützten Landschaftsbestandteil  
„Unter den Eichen“  
in der Gemeinde Perl, Gemarkung Keßlingen**

Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Unter den Eichen“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt mit einer Größe von etwa 3,8 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Perl, der Gemarkung Keßlingen, der Flur 5 mit der Parzelle 1/1 teilweise.

Grenzbeschreibung:

Im Osten wird das Gebiet durch den Merlbach, im Norden und Süden durch die Wege im Wald begrenzt. Im Süden ist die Grenze durch die Wegeparzelle 3/1 bestimmt. Die westliche Begrenzung bildet eine Linie, die 60 m parallel zum Weg verläuft.

2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:1 000 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde —, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der GLB wird soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung eines Bach-Erlen-Eschenwaldes mit vielfältiger Farn- und Moosflora; gegliedert in stark strukturierte Oberflächenformen z. B. mäandrierende Bachläufe, Feuchtmulden, Auebereiche, Felstrümmen. Er trägt in seiner Art zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
  1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedigungen), auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
  2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
  3. die Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Parkplätzen, Wegen und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
  4. Autowracks und industrielle Abfälle; weiterhin fällt unter diese Bestimmungen auch das Ablagern von garten- und landwirtschaftlichen Abfällen im Sinne des AbfG;
  5. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
  6. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
  7. die kahlschlagartige Waldnutzung, das Einbringen standortfremder oder nicht einheimischer Gehölzarten;
  8. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
  9. jegliche Verwendung von Düngemittel, Biozide, (wie z. B. Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden) oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
3. für eine forstwirtschaftliche Nutzung mit der Maßgabe, daß
  - das Gebiet kleingruppenweise genutzt wird
  - eine Förderung des Standortes im Rahmen der Naturverjüngung erfolgt
4. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit dies dem Schutzzwecke nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

## § 6

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt. Als besonderes Pflegeziel wird angestrebt, standortfremde Gehölze (z. B. Fichte) zu entfernen.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 29. Juni 1990

**Der Landrat in Merzig**  
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer

Geschützter Landschaftsbestandteil

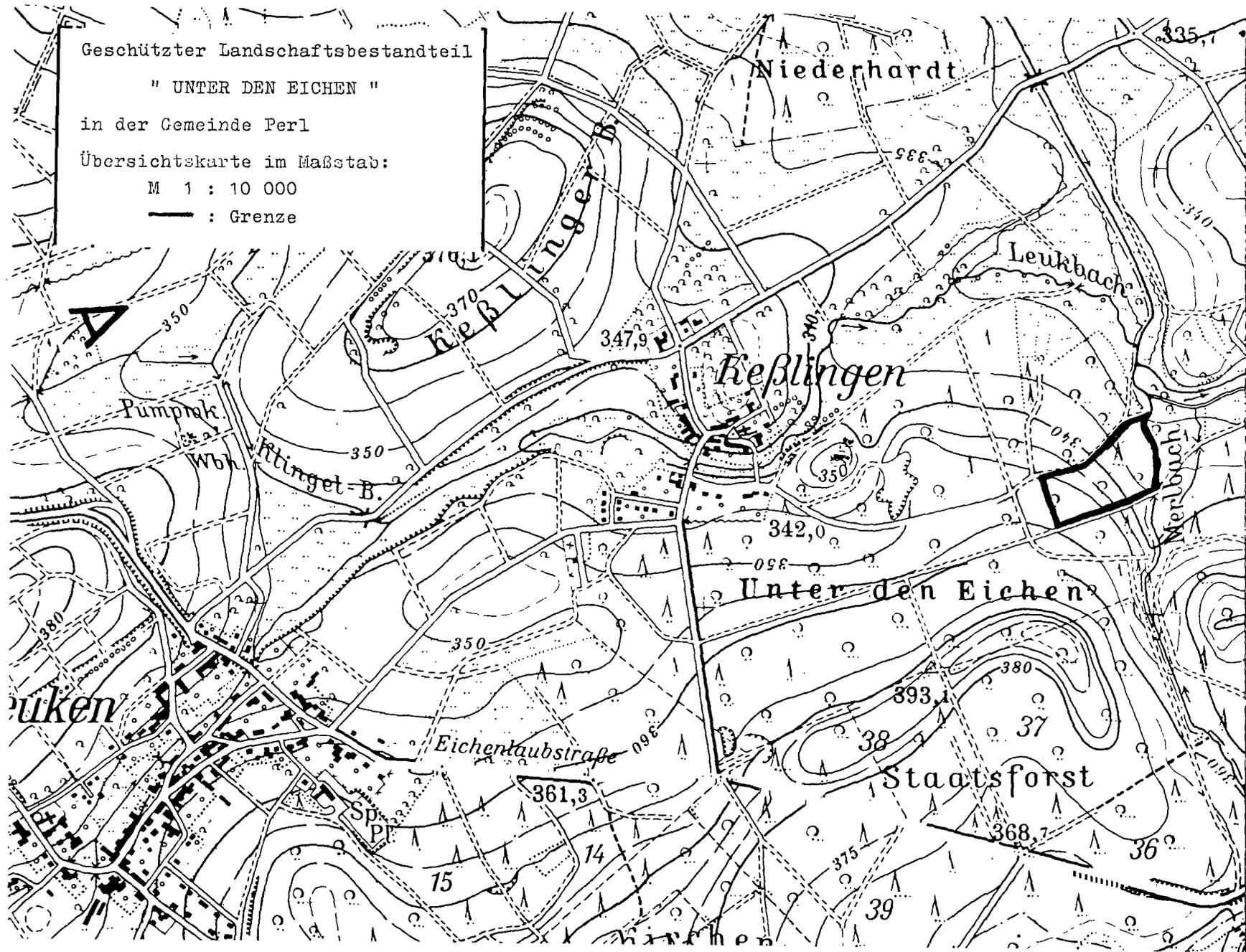
" UNTER DEN EICHEN "

in der Gemeinde Perl

Übersichtskarte im Maßstab:

M 1 : 10 000

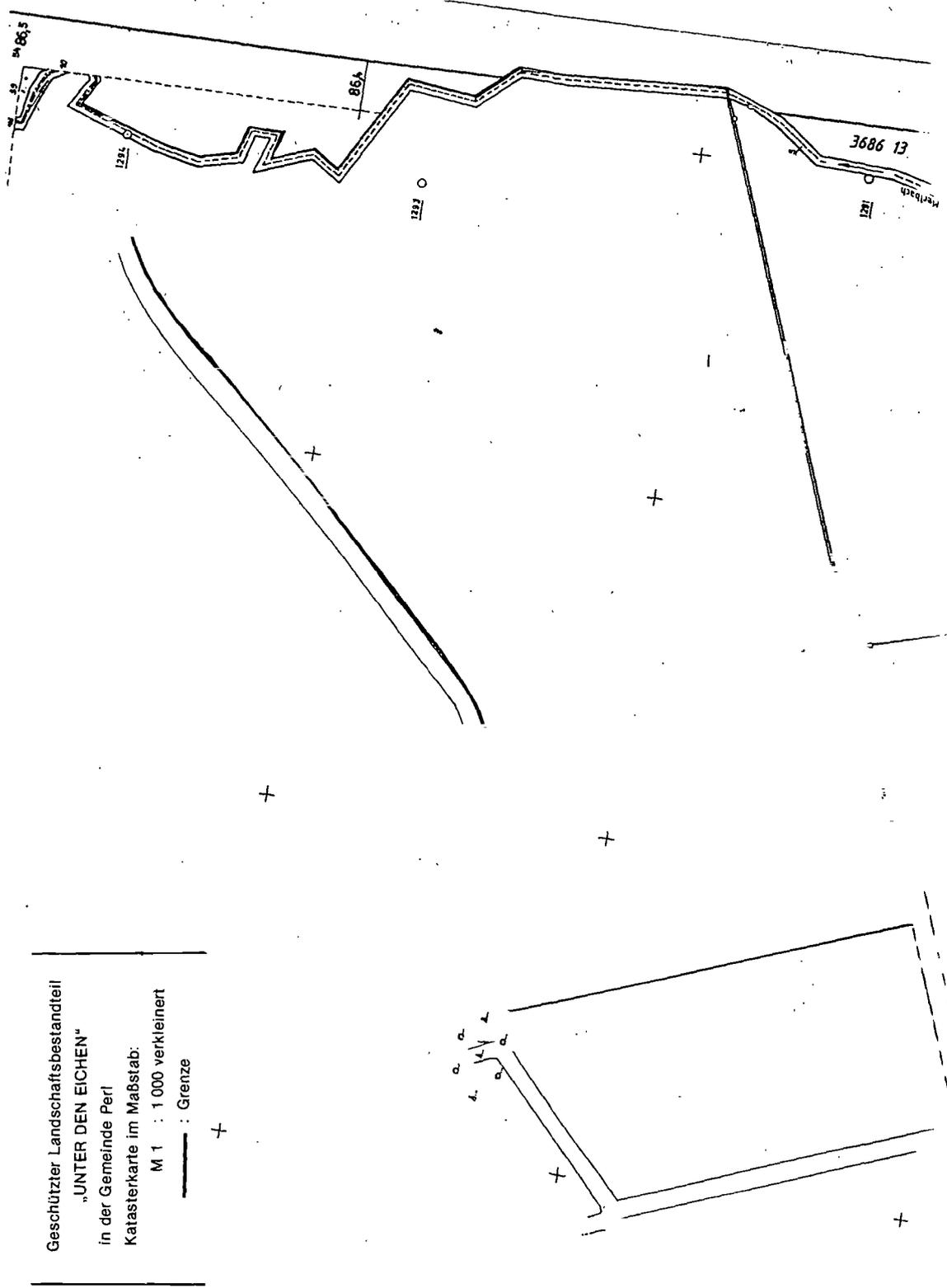
— : Grenze



87

86

Ansicht des Saarlandes vom 14. August 1990



Fortlaufender Bezug für Abonnenten, Verkauf von Einzelstücken und Entgegennahme von Bestellungen durch die SDV Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH, Halbergstraße 3, 6600 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 65 01-35. Preis des Vierteljahresabonnements 12,— DM, einschließlich aller Postgebühren. Nachlieferung von Einzelstücken zuzüglich Postgebühren. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herausgeber und Schriftleitung: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei, Am Ludwigsplatz 14, 6600 Saarbrücken. — Druck: SDV Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH. Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes nur schriftlich an den Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 6600 Saarbrücken, Telefon (06 81) 50 06-01, App. 143, Durchwahl 50 06-143.